

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 6. Juli 2006

- Art. 7bis Abs. 1: Ausländer, ausgenommen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, können eingebürgert werden, wenn sie _____ zur Einbürgerung geeignet sind.
- Abs. 2 (neu): Sie sind geeignet, wenn sie:
- a) in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse integriert sind;
 - b) mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
 - c) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
 - d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
- Art. 7ter (neu) Abs. 1: In die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ist integriert, insbesondere wer:
- a) am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt;
 - b) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt;
 - c) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt;
 - d) die Integration des Ehegatten fördert und unterstützt.
- Abs. 2: Mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer über Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennt und bejaht;
- Randtitel: 1bis. Integration und Vertrautheit
- Art. 8bis^a: Unmündige werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.
- Art. 10quater Abs. 2 Bst. e: Das Gutachten des Einbürgerungsrates enthält:
- e) die Feststellung, ob der Bewerber für die Einbürgerung geeignet ist.